

**Statement von Bischof Dr. Gebhard Fürst
zur Einführung des geänderten Verfahrens zur Erhebung der Kirchensteuer auf
die Kapitalertragsteuer ab 2015:**

Über die Entwicklung der ganzen Angelegenheit sowie über die damit in Zusammenhang stehenden Kirchenaustritte bin ich sehr unglücklich. Grundsätzlich hätte ich mir gewünscht, dass wir diese neue Regelung gar nicht brauchen. Ich halte nichts von einem Ruf nach mehr Geld – wir müssen als Diözese und Ortskirche mit dem Geld haushalten, das wir bekommen. Und der Kirchensteuerzahler erwartet zu Recht, dass die Kirche damit sorgsam umgeht.

Dass gerade ältere Menschen sich von der Kirche abgewandt haben, tut mir sehr leid. Ich hätte mir gewünscht, dass wir durch unser kirchliches Verhalten dazu keinen Anlass gegeben hätten.

Bei all dem bitte ich zu beachten: Eine Kirchensteuer auf Ersparnisse wird erst fällig, wenn sie über den Sparerfreibetrag hinausgeht. Bei unserem derzeitigen Zinssatz wäre dazu ein Vermögen von mindestens 50.000 Euro notwendig. Bei diesem Betrag läge die Kirchensteuer bei unter 20 Euro.

Wenn unsere Diözese durch das neue Verfahren Mehreinnahmen erzielen sollte, dann werde ich mich nachdrücklich dafür einsetzen, dass diese Mehreinnahmen im karitativen Bereich eingesetzt werden. Ich denke da beispielsweise an eine zusätzliche Unterstützung der Arbeit im Bereich der Pflegedienstleistungen, in der Altenbetreuung oder an die Hospizarbeit.

Ich lasse mich gerne auf dieses Wort festlegen und sichere hier Transparenz zu.

Bischof Gebhard Fürst

Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer – automatisiertes Verfahren ab 2015

Das Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) wird ab dem 1. Januar 2015 automatisiert. Das bedeutet, dass die anfallende Kirchensteuer dann automatisch einbehalten und über die Finanzverwaltung an die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft abgeführt wird.

Bei der Neuregelung handelt es sich nicht um eine neue Steuer, sondern lediglich um ein modernisiertes und automatisiertes Verfahren. Auch in der Vergangenheit ist bei Kirchenmitgliedern Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer erhoben worden, da Kapitalerträge als Teil des Einkommens kirchensteuerpflichtig sind. Damit die Banken wissen, welche Kunden einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, wird künftig einmal jährlich die Religionszugehörigkeit der Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Die Religionszugehörigkeit wird verschlüsselt mitgeteilt. Die auf die Kapitalertragsteuer anfallende Kirchensteuer des jeweiligen Kunden wird dann über die Finanzverwaltung an die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft abgeführt – also an die jeweilige Diözese, Landeskirche oder jüdische Kultusgemeinde. Wer die Mitteilung der Religionszugehörigkeit mit einer verschlüsselten Kennziffer an das Geldinstitut nicht wünscht, hat die Möglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk eintragen zu lassen und nimmt an dem automatischen Verfahren zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nicht teil. In diesem Fall ist der kirchensteuerpflichtige Kunde jedoch weiterhin verpflichtet, sich selbst um die Abführung der Kirchensteuer zu kümmern und die erforderlichen Angaben in der Einkommensteuererklärung einzutragen. Das zuständige Finanzamt wird hierzu entsprechend auffordern.

Hintergrund

Seit Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 sind kirchensteuerpflichtige Kunden verpflichtet, entweder bei ihrer Bank einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen oder die steuerpflichtigen Kapitalerträge in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Ab Januar 2015 wird dieses Verfahren nun modernisiert und in das System der Abgeltungssteuer eingebunden.

Hinweis

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragssteuer sind im **Dossier „Kirchenfinanzierung“** der Deutschen Bischofskonferenz verfügbar. Weitere Informationen gibt es auch auf der **Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern.**

FAQ zu Fragen der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Frage: Wo liegt der Ursprung für die Umstellung des Verfahrens, also wann?

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 führte der Gesetzgeber eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zum 1. Januar 2009 ein. Bis dahin mussten Kapitalerträge zum Zweck der Besteuerung in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Grundsätzlich handelt es sich bei der Abgeltungsteuer um eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Die Abgeltungsteuer ist als anonyme Quellensteuer konzipiert, das heißt der Steuerabzug erfolgt durch die Stelle, die die Kapitalerträge auszahlt. Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen abgegolten. Bereits in der Begründung dieses Gesetzes ist festgehalten, dass es zu den Zielen der Reform gehöre *„auch bei der Erhebung der auf Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuer den Steuerabzug grundsätzlich an der Quelle vorzunehmen.“* Hierzu hielt man von Anfang an eine Datenbank für erforderlich, *„die es den Stellen, die die Kapitalertragsteuer einzubehalten haben, erlaubt, auf elektronischem Wege festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger Angehöriger einer Religionsgemeinschaft ist oder nicht, und gegebenenfalls, welcher Religionsgemeinschaft er angehört und welcher Kirchensteuersatz für ihn anzuwenden ist.“* Der Gesetzgeber ging davon aus, dass eine derartige Datenbank erst ab 2011 zur Verfügung stehen würde und hat daher zunächst ein Übergangsverfahren geregelt, das die Bundesländer, die für die Kirchensteuer zuständig sind, übernommen haben.

Frage: Von wem ging damals die Initiative zur Einführung einer Abgeltungssteuer aus?

Die Abgeltungsteuer sollte der Verbesserung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzplätze dienen. Der Gesetzgeber hat daher das geänderte Erhebungsverfahren mit dem Anreiz der anonymen Erhebung und dem abgesenkten Steuersatz verbunden. In Konsequenz sollte dies aber nicht dazu führen, dass die Kirchensteuer nicht mehr auf Einkünfte aus Kapitalerträgen, die ja – wie bisher – Teil des Einkommens sind, erhoben werden konnte. Deshalb hat der Gesetzgeber ein Übergangsverfahren vorgesehen und ein endgültiges Verfahren auf elektronischem Wege in Aussicht gestellt.

Frage: Haben die Kirchen einen eigenen Vorschlag gemacht?

Die ersten Überlegungen für die Einbindung der Erhebung der Kirchensteuer in das anonyme staatliche Verfahren wurden zwischen den Kirchen und den Finanzverwaltungen der Länder bereits Ende 2007 formuliert. Neben dem verfassungsrechtlichen Anspruch der gleichmäßigen Erhebung der Kirchensteuer war ein zentrales Anliegen der Kirchen, dass die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer dem jeweils „richtigen“, also dem nach dem Wohnsitzprinzip zuständigen Kirchensteuergläubiger zugeordnet werden kann.

Frage: Gab es einen Vorschlag an die Kirchen, den diese abgelehnt haben?

Es gab Überlegungen, die steuererhebenden Religionsgemeinschaften pauschal am Aufkommen der Abgeltungsteuer zu beteiligen. Dies hätte aber bedeutet, dass auch Bürger, die nicht Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind, Kirchensteuer gezahlt hätten. Dies erschien den Kirchen aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Die Kirchen wollten das System der Kirchensteuer, die als Annex an die Einkommensteuer angebunden ist, nicht verlassen.

Frage: Stimmt der Vorwurf der Banken, die Kirchen hätten ein neues Verfahren gewollt?

Die Kirchen haben sich dafür eingesetzt, dass das von Anfang an in Aussicht gestellte endgültige Verfahren entwickelt wird. Das Übergangsverfahren, das eigentlich nur zwei Jahre gelten sollte, letztlich aber 6 Jahre in Kraft gewesen sein wird, sollte abgelöst werden.

Frage: Stimmt der Vorwurf der Kirche, die Banken hätten ein neues Verfahren gewollt?

Der Vorwurf, dass die Banken Anlass für das neue Erhebungsverfahren gegeben haben, kann sich - wenn überhaupt - nur darauf beziehen, dass die Banken Interesse an der Einführung der Abgeltungsteuer hatten. Sicherlich hat das neue Verfahren auch für die Banken nicht nur negative Aspekte, gegenseitige Schuldzuweisungen führen aber nicht weiter, sondern schaden dem Verfahren und allen Beteiligten mehr als sie nutzen.

Frage: Stimmt die Aussage, dass das neue Verfahren im Konsens von Kirchen, Politik und Bankenverbänden zustande kam?

Das Übergangsverfahren wurde einvernehmlich vereinbart und ein endgültiges Verfahren einvernehmlich in Aussicht gestellt. Das heißt, über das Grundkonzept herrschte Einigkeit. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens haben Gesetzgeber, Banken und Kirchen Detailregelungen erarbeitet, die im Gesetz teilweise ihren Niederschlag gefunden haben. Die Zusammenarbeit war sachorientiert und vertrauensvoll.

Frage: Warum war ein neues Verfahren notwendig?

Im Übergangsverfahren gibt es für die Beteiligten keine Möglichkeit festzustellen, ob die Kirchenkapitalertragsteuer zutreffend abgeführt wird. Damit drohte den Kirchen der Vorwurf, dass die Kirchensteuer nicht vollständig erhoben werden könnte. Dies lässt sich gegenüber Kirchenmitgliedern, die aus anderen Einkünften heraus Kirchensteuer entrichten, nicht rechtfertigen. Das widerspricht dem steuerrechtlichen Prinzip, der Gleichmäßigkeit und Folgerichtigkeit der Besteuerung.

Frage: Handelt es sich bei der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer um eine neue Kirchensteuer?

Nein, das automatische Verfahren zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer, das ab dem 1. Januar 2015 zur Anwendung kommen soll, ist **keine neue Kirchensteuer**. Grundsätzlich wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommenssteuer erhoben. Da Kapitalerträge generell Einkünfte sind, die der Einkommenssteuer unterliegen, wurde auch bisher die Kirchensteuer auf Basis der Kapitalerträge bzw. der darauf zu entrichtenden Kapitalertragsteuer festgesetzt. Es handelt sich also nicht um eine neue Steuer, sondern lediglich um ein neues automatisiertes Erhebungsverfahren.

Frage: Warum erfolgt eine Änderung im Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer?

Die Abgeltungsteuer wurde zum 1. Januar 2009 eingeführt. Ziel der Abgeltungssteuer ist es, Kapitalerträge mit einem pauschalen Steuersatz an ihrer Quelle anonym zu besteuern. Dazu führen Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften auf Kapitalerträge 25 Prozent Einkommenssteuer an die Finanzämter ab. Der wesentliche Charakter dieses Verfahrens ist, dass die Kapitalertragsteuer anonym und pauschal mit abgeltender Wirkung erhoben wird. Schon bei Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, auch die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer der Systematik der Abgeltungssteuer zu unterwerfen.

Da die Kirchensteuer nur von Angehörigen steuererhebender Religionsgemeinschaften erhoben werden darf, hielt der Gesetzgeber dafür die Einrichtung einer Datenbank für notwendig. Diese soll es den Stellen, die die Kapitalertragsteuer einbehalten, ermöglichen, elektronisch festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger Angehöriger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist. Eine entsprechende Datenbank stand bei Einführung der Abgeltungssteuer im Jahre 2009 nicht zur Verfügung, daher wurde zunächst ein Übergangsverfahren eingerichtet.

Ab dem 1. Januar 2015 wird die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nun **in das System der Abgeltungssteuer eingebunden**, d.h. wie die Kapitalertragsteuer selbst wird auch die darauf entfallende Kirchensteuer direkt an der Quelle der Auszahlung abgezogen und im Namen des Kunden an die Finanzverwaltung abgeführt.

Frage: Warum kommt das automatische Verfahren erst jetzt - sechs Jahre nach Einführung der Abgeltungssteuer - zur Anwendung?

Für die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer wurde mit Einführung der Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 eine Übergangslösung vorgesehen. Das eigentliche Ziel, den umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems vorzunehmen, war zu diesem Zeitpunkt technisch noch nicht realisierbar. Für das automatische Verfahren zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer sollte auf die Datenbank des ELSTER-Lohn-II-Verfahrens zurückgegriffen werden, die seit dem Jahr 2013 die Lohnsteuerkarte ersetzt.

Diese Datenbank war im Jahre 2009, als die Abgeltungsteuer eingeführt wurde, noch nicht aufgebaut. Mit Fertigstellung und Inbetriebnahme dieser Datenbank standen erstmals auch die **technischen Voraussetzungen** für die Entwicklung eines neuen automatischen Verfahrens zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer zur Verfügung.

Frage: Welche Vorteile bietet das neue automatische Verfahren den Kirchensteuerpflichtigen?

Für ab 2015 zufließende Kapitalerträge führt das neue Verfahren zu einem automatischen Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer. Kunden, die bislang ihrer Bank die Religionszugehörigkeit nicht mitgeteilt hatten, waren verpflichtet entsprechende Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen, damit die Kirchensteuer festgesetzt werden kann. Diese Notwendigkeit ist künftig nur noch in Sonderfällen gegeben.

Neben der **Verfahrensvereinfachung durch das automatisierte Verfahren** ist es in Zukunft außerdem möglich, die anfallende Kirchensteuer **genau an die (Erz-)Diözese** abzuführen, in der der Kirchensteuerzahler seinen **Wohnsitz** hat. Bisher wurde die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nur für die jeweilige Konfession (z.B. rk für römisch-katholisch oder ev für evangelisch) einbehalten und an eine zentrale Stelle abgeführt, die das Aufkommen nach einem zwischen den berechtigten Diözesen vereinbarten Verteilungsschlüssel weitergeleitet hat. Dieses pauschale Verfahren wird also durch eine präzise, ortsgenaue Zuordnung ersetzt.

Frage: Kann ich vermeiden, dass die Bank bzw. Versicherung von meiner Mitgliedschaft in einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft erfährt?

Ja, es gibt die Möglichkeit, der Weitergabe des „Religionsmerkmals“ zu widersprechen, indem man einen **Sperrvermerk** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgibt. Die Stellen, die die Kapitalertragsteuer einbehalten, erhalten in diesem Fall auf ihre Anfrage beim BZSt einen Nullwert, wie bei Steuerpflichtigen, die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Die Kirchensteuer wird dann nicht automatisch einbehalten. Wer einen Sperrvermerk eingelegt hat, muss sich wegen seiner Kirchensteuer auf Kapitalerträge beim Finanzamt veranlagern lassen. Das Finanzamt wird dazu auffordern.

Nähere Informationen zu dem Sperrvermerk und das Formular, mit dem der Sperrvermerk eingelegt werden kann, finden sich auf der Website des BZSt unter www.bzst.de.

Frage: Ich habe meine Bank schon im derzeitigen Übergangsverfahren beauftragt, Kirchensteuer für mich abzuführen. Was muss ich tun?

Es muss nichts getan werden. Mit Beginn des neuen automatisierten Verfahrens wird die für die Person zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer wie bisher durch die Bank oder Versicherung ermittelt und über das Finanzamt an die entsprechende steuererhebende Religionsgemeinschaft abgeführt.

Frage: Wie viel Kirchensteuer muss ich auf meine Kapitalerträge zahlen?

Die Kirchensteuer ist ein Finanzbeitrag der Kirchenmitglieder für ihre Kirche. Sie ist keine staatliche Subvention, sondern ein Mittel der Selbstfinanzierung der Kirche durch ihre Mitglieder. Der Steuereinzug durch die staatlichen Finanzämter wird bezahlt und ist kein Geschenk. Die Kirchensteuer beträgt in der Regel neun Prozent der Lohn- und Einkommensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg acht Prozent). Sofern Sie also Kapitalertragsteuer G zahlen, wird auf diese Kirchensteuer in Höhe von acht bzw. neun Prozent erhoben. Sie wird über das Finanzamt eingezogen und an die Kirchen weitergegeben. Der Staat erhält für diesen Dienst zwischen zwei und vier Prozent des Steueraufkommens. Siehe hierzu auch Antwort auf Frage 9.

Frage: Ich habe meiner Bank einen Freistellungsauftrag erteilt. Gilt dieser auch für die Kirchensteuer?

Ja, auch für die Kirchensteuer gilt der Sparer-Pauschbetrag. Dieser beträgt 801,00 € für Ledige und 1.602,00 € für Ehepaare. Bis zu diesem Betrag bleiben Kapitaleinkünfte steuerfrei, nur darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Abgeltungssteuer und damit auch der Kirchensteuer. Soweit also ein Steuereinbehalt aufgrund eines erteilten Freistellungsauftrages unterbleibt, wird auch keine Kirchensteuer einbehalten.

Frage: Bei der Einkommensteuer kann ich die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) abziehen. Ist der Sonderausgabenabzug auch im neuen Verfahren berücksichtigt?

Auch bei der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer wird ein Sonderausgabenabzug gewährt, auch wenn § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG nicht unmittelbar zur Anwendung kommt. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG ist die Kirchensteuer bei der Festsetzung der Einkommenssteuer als Sonderausgabe abziehbar und mindert so die Einkommenssteuerschuld. Da es bei der Besteuerung der Kapitalerträge gerade nicht zu einer Festsetzung der Einkommenssteuer beim Finanzamt kommen soll, wird der Sonderausgabenabzug in diesem Verfahren anders berücksichtigt, indem der steuermindernde Effekt gezahlter Kirchensteuer bei der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) rechnerisch ermittelt und im Steuersatz berücksichtigt wird. Im Ergebnis beträgt der Steuersatz für nicht Kirchensteuerpflichtige 25 Prozent, für Kirchensteuerpflichtige beträgt er 24,45 Prozent (bei einem Kirchensteuerhebesatz von 9 Prozent) und 24,51 Prozent (bei einem Kirchensteuerhebesatz von acht Prozent). Beispiel (vereinfacht, ohne Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags): Herr Mustermann erhält für das abgelaufene Kalenderjahr 10.000 € Zinsen. Er ist katholisch und lebt in Nordrhein-Westfalen, wo der Kirchensteuersatz 9 Prozent beträgt. Ohne den pauschalen Sonderausgabenabzug würde Herr Mustermann 2.500 Euro Abgeltungssteuer (25 Prozent), 137,50 Euro Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent) und 225 Euro Kirchensteuer (9 Prozent) auf seine 10.000 Euro zahlen müssen, also insgesamt 2.862,50 Euro. Mit der pauschalen Ermäßigung sieht die Berechnung wie folgt aus: Abgeltungssteuer = 10.000 Euro : (4 + 0,09) = 2.445 Euro Solidaritätszuschlag = 2.445 Euro x 0,055 = 134,50 Euro Kirchensteuer = 2.445 Euro x 0,09 = 220 Euro. Durch die pauschale Ermäßigung zahlt Herr Mustermann nur ca. 2.799,50 Euro.

Frage: Wie ist der Datenschutz in dem neuen Verfahren gewährleistet?

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhalten das Religionsmerkmal ihrer Kunden **verschlüsselt** auf elektronischem Weg mitgeteilt. Dabei wird das Religionsmerkmal, mit dem die konkret steuerberechtigte Religionsgemeinschaft (also die einzelne Diözese) identifiziert werden kann, als 6-stellige Kennzahl übermittelt. Die Verarbeitung des Religionsmerkmals erfolgt **in einer gesicherten Umgebung**. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die von ihm für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs erhobenen Daten ausschließlich für diesen Zweck verwenden. Er hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf diese Daten für andere Zwecke gesperrt ist.

Frage: Mein Ehepartner und ich haben ein Gemeinschaftskonto, ich bin katholisch, mein Ehepartner konfessionslos. Wie wird unsere Abgeltungssteuer abgeführt?

In Deutschland kommt es häufig vor, dass Ehepaare ein gemeinsames Konto unterhalten. Bei Gemeinschaftskonten werden die Kapitalerträge typischerweise jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet. Beispiel: Der Mann ist Katholik, seine Frau gehört keiner Kirche an. Beide haben ein gemeinsames Aktiendepot. Die Bank berechnet dann nur für den Ehemann die Kirchensteuer entsprechend seinem Bundesland und führt auch nur für die Hälfte der steuerpflichtigen Zinserträge (des Ehemannes) Kirchensteuer an das Finanzamt ab.